

**ANALYSE DER VERFAHRENSRECHTLICHEN EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN
ERBRECHTSVERORDNUNG**

*Vergleichende Prüfung des einzelnen mitgliedstaatlichen Verfahrens bezüglich Regelung des
Nachlassvermögens*

Thesen

Noémi Suri

**Betreuer: Prof. Dr. Viktória Harsági
Universitätsprofessor
Inhaberin des Lehrstuhls für Zivilverfahrensrecht**

Budapest, 2017.
Pázmány Péter Katolikus Egyetem
Jog-és Államtudományi Doktori Iskola

I. Zusammenfassung den gesetzten Forschungszielen

1. Aktualität der Forschung

Die in der Europäischen Union gewährleisteten vier Grundsätze der Freiheit – insbesondere der freie Kapitalverkehr – haben den EU-Bürgern zur „fast“ freien Erwerbung der in den anderen Mitgliedstaaten zu findenden beweglichen und unbeweglichen Vermögen grünes Licht gegeben, deren Vererbung im Falle eines Todes, die Nachlassabwicklung, die Nachlassfreigabe und Eigentumsübertragung-Eigentumsübergang als Ergebnis der Rechtsnachfolge sowohl die in der Erbfolge betroffenen Personen als auch die im Nachlassverfahrensrecht mitwirkenden Behörden (die über Justizbefugnisse verfügende Personen) vor Herausforderungen stellen.

Der Anspruch auf die Abwicklung der Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung in Erbsachen, die internationale Elemente enthalten, ist schon im XIX. Jahrhundert erschienen. Der Haager Konferenz für IPR wurde das institutionalisierte Abstimmungsforum für die Identifizierung und Aufzählung der Unterschiede zwischen den staatlichen, die Erbsachen bestimmenden Vorschriften beziehungsweise für die Lösung der sich aus diesen Unterschieden resultierenden Schwierigkeiten der Rechtsetzung und Rechtsanwendung. In der Europäischen Gemeinschaft haben der Rat und die Kommission im Jahre 1998 ihre Absicht in dem sog. Wiener Aktionsplan¹ erklärt, eine gemeinschaftliche Regelung des Erbrechts anhand der Ermächtigung aus dem Vertrag von Amsterdam zu schaffen.²

Ab dem Jahre 2000 wurde ein zweckhafter Eignungsmechanismus auf gemeinschaftlicher Ebene begonnen, dessen Basis die im November 2002 veröffentlichte Vergleichsstudie des Deutschen Notarinstituts, oder auch die *Dörner/Lagarde Rechtsvergleichende Studie*³ war. Als Ergebnis der bis mehr als ein Jahrzehnt dauernden Verhandlungen hat der Ministerrat für Justiz der EU am 7. Juni 2012 die Verordnung Nr. 650/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. July 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses neben einer Gegenstimme (Malta) angenommen.

Im Absatz Präambel hat sich die Verordnung als Teil der Beseitigung der Hindernisse für die freie Bewegung der EU-Bürgern (Personen) die Lösung der Schwierigkeiten in den grenzüberschreitenden Erbsachen zum Ziel gesetzt.⁴ Der Absatz 7 Präambel betrachtet die Ausarbeitung einer EU-Rechtsquelle als Mittel der entsprechenden Funktion des inneren Markts, die einerseits sichert, dass die EU-Bürger (Erblasser) im Todesfall das rechtliche Schicksal ihren beweglichen und unbeweglichen Vermögen anordnen und bestimmen, und andererseits schafft sie die institutionalisierten Rahmen, dass die am Nachlass Beteiligten im Laufe des Nachlasses ihre Rechte ausüben können. Gemäß der Ermächtigung im Artikel 81 AEUV⁵ richtet sich an den Abgleich der anwendbaren Kollisionsvorschriften beziehungsweise der Vorschriften bezüglich der internationalen Zuständigkeit in den Mitgliedstaaten, an die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung der gerichtlicher und außergerichtlicher

¹ Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrages über den Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. ABI 1999 C 19/1.

² Siehe Wiener Aktionsplan: „[...] Dementsprechend müssen die Regelungen für Gesetzes- und Zuständigkeitskonflikte angeglichen werden, insbesondere in den Bereichen vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse, Scheidung, Ehegüterrecht und Erbrecht. [...]“

³ Deutsches Notarinstitut in Zusammenarbeit mit Heinrich DÖRNER und Paul LAGARDE: Rechtsvergleichende Studie der erbrechtlichen Regelungen des Internationalen Privatrechts der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. http://ec.europa.eu/civiljustice/publications/docs/testaments_successions_de.pdf

⁴ Absatz 7 Präambel der Erbrechtsverordnung.

⁵ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Amtsblatt der Europäischen Union 26.10.2012 C 326/1

Entscheidungen in den Mitgliedstaaten, sowie an die Sicherung des Zugangs der Erbfolger, der Vermächtnisnehmer, der Nachlasspfleger und der Testamentsvollstrecker zur Justiz.

2. Die gesetzte Forschungsziele

Das grundsätzliche Ziel der Abhandlung ist die Beantwortung der Frage, ob die tatsächliche Liquidation der – aus den Differenzen der Rechtssysteme in den Mitgliedstaaten stammenden – verfahrensrechtlichen Hemmnisse der Geltendmachung des Anspruchs aus der Eigenart der geregelten Institution – Erbfolge, bezüglich der Regelungstechnik in Form von Verordnungsrechtssetzung durch die die Erbfolge bestimmenden, verfahrensrechtlichen Institutionen wirklich möglich ist. Gibt es in den Händen der Rechtsanwender bezüglich der in der Erbrechtsverordnung geregelten Institutionen tatsächlich ein wirksames Instrument zum Anordnen des rechtlichen Schicksals des Nachlassvermögens? Meiner Ansicht nach, wenn man den verfahrensrechtlichen Aspekt untersucht, konnten die verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten in den grenzüberschreitenden Erbsachen vor der Anwendung des Erbrechtsverordnung auf die parallelen Nachlassverfahrensrechte in demselben Nachlass in verschiedenen Mitgliedstaaten zurückgeführt werden. Wenn man es unter engem Gesichtspunkt untersucht, besteht der Anspruch auf die Beseitigung der parallelen Verfahren nicht nur bei den am Nachlass Beteiligten sondern auch bei den Behörden (Angehörigen), die die einzelnen Verfahren durchführen, unter breitem Gesichtspunkt ist es die Interesse der Mitgliedstaaten. Die Ursachen für die Anwesenheit der parallelen Nachlassverfahrensrechte haben meiner Meinung nach zwei Quellen, einerseits sind sie auf die Eigenart des Nachlasses und auf die den Nachlass notwendigerweise bestimmenden Faktoren (nämlich auf das Nachlassvermögen, auf die Erben oder die Verstorbenen) zurückzuführen, andererseits sie stammten aus der mitgliedstaatlichen kollisionsrechtlichen und verfahrensrechtlichen Regelung, die für internationalen Erbsachen maßgebend sind.

Die sachlichen und persönlichen Faktoren zwischen den Nachlass bestimmenden einzelnen Institutionen haben eine Rechtsgrundlage für die parallelen Nachlassverfahrensrechte in verschiedenen Mitgliedstaaten im selben Nachlass geschafft. Die verursachenden Gründen für dieses Phänomen konnten die den Nachlass des Verstorbenen bildenden beweglichen und unbeweglichen Nachlassgegenstände in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten als sachlichen Faktor, die Staatsangehörigkeit, der Aufenthaltsort und Wohnanschrift der am Nachlass Beteiligten beziehungsweise der Sterbeort als persönliche Faktoren sein. In Erbsachen, die auch internationale Elemente enthalten, sind die Staatsangehörigkeit der Verstorbenen (Domizil), der gewöhnlichen Wohnsitz und der Sterbeort Hauptbestandteile unter den persönlichen Faktoren des Verstorbenen. Wenn der Erblasser über mehrere Staatsangehörigkeit verfügt hat, oder der gewöhnlichen Wohnsitz nicht in dem Mitgliedstaat war, über wessen Staatsangehörigkeit er verfügt hat, wenn der Erblasser nicht in dem Mitgliedstaat gemäß seiner Staatsangehörigkeit verstorben ist, oder wenn der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort nicht mit dem Ort der Nachlassgegenstände übereinstimmt hat, konnten alle dieser Faktoren die Grundlage für die Einleitung von Nachlassverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten sein.

Wenn man dieses von der Seite der am Nachlass Beteiligten untersucht, falls der gewöhnliche Aufenthalt der am Nachlass Beteiligten nicht mit dem gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers übereinstimmt, oder wenn der gewöhnliche Aufenthalt der Erben, Vermächtnisnehmer in unterschiedlichen Mitgliedstaaten war, bestand eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass Nachlassverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten eingeleitet wurden.

Mir ist die Frage aufgekommen, worauf der Misserfolg des Kooperationsabkommens bezüglich der Vermeidung der parallelen Verfahren zurückgeführt werden kann? Meiner Absicht nach können die Hindernisse des Abbaus auf die Zusammenwirkung von mehreren

Faktoren zurückgeführt werden. Wenn man diese Sache auf der Ebene der Mitgliedstaaten untersucht, stößt der Anspruch auf die Vermeidung der parallelen Nachlassverfahren gegen den Schutzmechanismus gerichtet auf die Beibehaltung der staatlichen Souveränität. Die höchsten Äußerungen dieses Unterschieds können in Ausweitung der Rahmen der staatlichen gerichtlichen Zuständigkeitsystems (mit der kontinuierlichen Erweiterung der Gründe der einzelnen internationalen Zuständigkeit) festgestellt werden. Die Nutzung der Zuständigkeitsvorschriften kann eindeutig als mitgliedstaatliches Interesse identifiziert werden⁶ – Nachlassverfahren für inländischen Nachlass unabhängig von der Staatsangehörigkeit und von dem gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers –, auch die mit der Staatsangehörigkeit oder mit dem (letzten) gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers verbundene (gebundene) Zuständigkeit unabhängig von dem Ort des Nachlassvermögens.⁷ Wenn man die Seite der am Nachlass Beteiligten untersucht, können die Hindernisse des Abbaus auf den gleichzeitigen Zusammenstoß mehreren Interessen zurückgeführt werden. Zuerst kann der Interessenkonflikt zwischen dem Erblasser und den am Nachlass Beteiligten hervorgehoben werden. Das Problem konzentriert sich auf den Inhalt und Umfang der Freiheit der Verfügung von Todes wegen. Was enthält die Freiheit der Verfügung von Todes wegen? Kann sich der letzte Wille des Erblassers nur auf das für den Nachlass maßgebliche Recht richten, oder enthält dieser auch die Bestimmung des Verfahrens bezüglich der Nachlassabwicklung? Dadurch, dass der Erblasser in seiner Verfügung von Todes wegen über das anwendbare Recht, oder mit der Bestimmung des anwendbaren Rechts⁸ auch die (im Nachlassverfahren) verfahrenende Behörde in der Nachlassabwicklung auswählen kann, nutzt er die Gelegenheit *forum shopping* in den Erbsachen, die auch internationale Elemente enthalten. Die Möglichkeit auf die Suche nach einer günstigeren Rechtslage als Interesse der am Nachlass Beteiligten hat gegen die Freiheit der Verfügung von Todes wegen gestoßen.

Die zweite Linie des Interessenkonflikts kann in der Kollision der Rechte der am Nachlass Beteiligten liegen. Falls die Erben über einen gewöhnlichen Aufenthaltsort, Wohnsitz in verschiedenen Mitgliedstaaten verfügt haben, oder wenn sie Staatsbürger von verschiedenen Mitgliedstaaten waren, konnte der Anspruch auf das Auffinden der günstigeren Rechtslage bei den Erben über die Möglichkeit der Einleitung der parallelen Verfahren als Kollisionspunkt auftauchen.

Ab der Anfangsphase der Forschung ist mir die Frage im Laufe der Untersuchung der verfahrensrechtlichen Institutionen der Erbrechtsverordnung aufgekommen, was für eine Auswirkung die Verordnung auf die mitgliedstaatlichen Verfahren hat? Wo liegen die Grenzen der die Rechtsvereinheitlichung umfassenden Gesetzgebung, wenn man dieses verfahrensrechtlich untersucht? Werden das unterschiedliche Erbrecht der Mitgliedstaaten, die für die unterschiedliche gesetzliche Erbfolge maßgeblichen Vorschriften, die unterschiedliche (sachrechtlichen) Annäherungen der Bestimmung der Vermögensrechtsverhältnisse mit absoluter Struktur durch die Verordnung berührt? Wenn ja, was für eine Auswirkung diese auf die mitgliedstaatlichen Nachlassverfahrensrechte hat? Wird die Verordnung in der (unterschiedlichen) Funktion des einzelnen Nachlassverfahrensrechte im Nachlassverfahren zur Veränderung führen? Oder werden die Verfahren bezüglich der Anordnung des rechtlichen Schicksals des Nachlassvermögens unberührt gelassen? Zur Beantwortung dieser Fragen habe ich die Dissertation gemäß dem folgenden Gesichtspunkt aufgeteilt.

⁶ Siehe die Originalvorschrift des Gleichlaufprinzips in Deutschland, sowie die ausschließliche Zuständigkeitsvorschriften für das unbewegliche Nachlassvermögen.

⁷ Die internationale Zuständigkeit auf die im Inland befindlichen Nachlassgegenstände sowie auf den möglichst breiten Kreis der Nachlassgegenstände eines im Inland verstorbenen, ausländischen Erblassers soll dem gegebenen Mitgliedstaat vorliegen.

⁸ Siehe die Originalvorschrift des Gleichlaufprinzips in Deutschland.

II. Methoden und Quellen der Analyse

Die Dissertation wird in ihrer Struktur auf zwei Teile aufgeteilt. Im Mittelpunkt der ersten Einheit steht die kritische Analyse der verfahrensrechtlichen Institutionen der europäischen Erbrechtsverordnung. Die zweite strukturelle Einheit der Dissertation setzt sich die Vorstellung der Ergebnisse der vergleichenden Forschung zum Ziel.

Aus den Einigungsverhandlungen der Haager Konferenz für IPR konnte festgestellt werden, dass die Vereinheitlichung der Bestimmungen des grenzüberschreitenden Erbrechts in den Mitgliedstaaten die *interdisziplinäre Annäherung* des Rechtsgebiets annimmt, in der das Kollisionsrecht und die Zivilverfahrensrechtsnormen eine Rolle spielen sollen. Dementsprechend verwendet die Abhandlung die *interdisziplinäre Annäherungsmethode* im Laufe der Aufklärung der Europäisierung des Erbrechts, und sie verwirklicht die Kartierung der die Hemmnisse der Vereinheitlichung bildenden Institutionen durch die Prüfung der Vorschriften für das Kollisionsrecht und Zivilverfahrensrecht.

Die Art und Weise der anfänglich interdisziplinären Annäherung der Abhandlung konzentriert auf die Aufklärung der verfahrensrechtlichen Institution (internationale Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden, europäisches Nachlasszeugnis) im Laufe der Untersuchung der Normtexte; die Vorstellung der Kollisionsnormen wird in Bezug auf die die Grundlage der verfahrensrechtlichen Vorschriften bildenden Instrumente (Wechselwirkung der internationalen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts) verwirklicht.

Im Laufe der Vorstellung der voraussichtlichen Wirkungen der Erbrechtsverordnung auf die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten verwendet die Abhandlung das Instrumentarium der *vergleichenden Analyse*, in dessen Mittelpunkt die Vorlegung der Besonderheiten der Nachlassverfahrensrechte in den Mitgliedstaaten steht. Die besondere Beziehung und die Verflechtung des Erbrechts und des Nachlassverfahrensrechts bilden die Ausgangsthese der Abhandlung. Meiner Ansicht nach werden die Bedeutung, die Funktion und die Rolle des Nachlassverfahrens in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten durch die *Art der Nachlassabwicklung und des Erwerbs* gestaltet. Die zivilverfahrensrechtlichen und zivilrechtlichen Vorschriften ermöglichen für die in der Rechtsfolge betroffenen Personen mit einem einander ergänzenden Charakter, den ihnen zustehenden bestimmten Anteil des Nachlasses – durch Rechtsnachfolge – zu erwerben, und sie können durch das diesen Eigentumserwerb feststellende, sich auf die Beglaubigung richtende Verfahren einen Rechtsgrund zum Grundbuchverfahren ihrer Rechte schaffen.

In der Dissertation werden die Staaten des *kontinentaleuropäischen Rechts* mit Rücksicht auf das Rechtsgebiet untersucht, in der auch die Staaten des *lateinischen* und *germanischen* Rechtskreis berücksichtigt werden. Die Auswahl aus den einzelnen Rechtskreisen wurde durch die Art und Weise der Nachlassabwicklung gesteuert. Durch die abweichende Art der Nachlassabwicklung und die Vorstellung der verschiedenen Voraussetzungen für den Eigentumserwerb kann in den Mitgliedstaaten die Rolle und der Umfang der zivilverfahrensrechtlichen Regelung in der Erbfolge festgestellt werden.

Die Existenz, die Rolle, die Bedeutung und die Schwere des *Nachlassverfahrensrechts* in den einzelnen Rechtssystemen werden durch das die Art der Nachlassübertragung bestimmende Erbrecht gestaltet. Die Abhandlung führt die Aufklärung der mit der Erbfolge zusammenhängenden verfahrensrechtlichen Fragen durch, daneben stellt sie noch die – die Grundlage verfahrensrechtlicher Institutionen bildenden – materiellen Bestimmungen vor, die durch die verfahrensrechtlichen Vorschriften *mit ergänzendem und auslegendem Charakter* umfasst werden. Unter Berücksichtigung der aus der Differenziertheit der Rechtskreise entstehenden systembedingten Unterschiede verwirkliche ich die Untersuchung des Nachlassverfahrensrechts der einzelnen Länder (falls deren Existenz bewiesen werden kann)

mit übereinstimmenden Kriterien und mit Einhaltung des Prinzips der Prozess-Betrachtung. Darin analysiere und bewerte ich die Bedeutung des Nachlassverfahrensrechts in der Erbfolge (im Erbrecht), dessen Funktion in dem Nachlassübergabe, im Nachlasserbwerb und in der Eigentumsübertragung, die Rolle der in dem Nachlassverfahrensrecht mitwirkenden Behörden und der über Justizbefugnisse verfügenden Personen sowie die Entscheidungen und Urkunden, die als Ergebnis des Nachlassverfahrens ausgegeben wurden.

Die Vorstellung der Merkmale des Nachlassverfahrensrechts in den Mitgliedstaaten weite ich außer der Regelung, die für die auf klar inländischem Sachverhalt beruhenden Erbsachen maßgeblich sind, in Bezug auf die internationalen Erbrechtvorschriften aus. Mein Ziel ist damit, dass ich die *lex successio* bestimmende objektive Anknüpfung, die mitgliedstaatlichen Vorschriften bezüglich der Anerkennung der gerichtlichen Entscheidungen und Vollstreckbarkeit aufdecke, die die Einleitung der parallelen Nachlassverfahren möglich macht. Die Regelung der grenzüberschreitenden Nachlasssachen durch die Mitgliedstaaten erläutere ich durch (das anwendbare Recht) kollisionsrechtlichen Institutionen, daneben beschränke ich den Umfang der Vorstellung der internationalen privatrechtlichen Regelung auf die durch das Verfahrensrecht notwendigerweise betroffenen Intuitionen (Rechtswahl).

Die klassische Quellensammlung (Recherche in Bibliotheken und Instituten) und die Ausnutzung der durch die moderne Technologie geschafften informatischen Möglichkeiten (Datenbanken im Internet) haben *die Art und Weise der Quellensammlung* im Laufe der Forschungsaufgabe gebildet. Mit Rücksicht auf das gewählte Thema habe ich mich im Laufe der Forschungsarbeit bemüht, die die Herausforderungen der grenzüberschreitenden Erbsachen, vor allem die Herausforderungen der auf europäischer Ebene befindlichen Rechtsanwendung aufklärenden Monographien, Kommentare, die als Ergebnis der auf das Thema reflektierenden Konferenzen erscheinenden Konferenz- und Studienbände sowie die in den Zeitschriften erscheinenden Fachstudien zu verarbeiten weiterhin die Bewertungen der einzelnen Fachliteraturen zu prallen. Zur Sammlung der Literatur, die den Vorgang der Europäisierung des Erbrechts vorstellt und bewertet, habe ich im Max Planck Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (Hamburg), im Swiss Institute of Comparative Law (Lausanne) recherchiert. Die kürzeren Studienreisen in den einzelnen Ländern haben mir zur Beschaffung der Quellen, die die Grundlage der vergleichenden Analyse bilden, verholfen. Bei der Strukturgestaltung der Abhandlung habe ich zum Ziel die Aufklärung des Verfahrensrechts von Ländern mit kontinentaleuropäischem Recht gesetzt; dazu habe ich versucht, im Laufe der Quellensammlung in den Instituten für Verfahrensrecht Universität Regensburg (Regensburg, Deutschland), Universität Wien (Wien, Österreich), University of Groningen (Groningen, Niederlande) und European University Institute (Fiesole, Firenze) an die entsprechende Rechtsliteratur zu den deutschen, österreichischen, niederländischen und italienischen Kapiteln zuzukommen.

III. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnissen und die Nützlichkeit der Forschungsergebnisse

1. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnissen

Schlussfolgerungen der Abhandlung in der Analyse der Erbrechtsverordnung

I. Das Prinzip der Nachlassseinheit als Mittel zur Behebung der parallelen Verfahren

Die europäische Erbrechtsverordnung hat die Bestimmung des Nachlassrechts auf das Prinzip der Nachlassseinheit aufgebaut. Meiner Meinung nach haben die Mitgliedstaaten mit der Auswahl der objektiven Anknüpfung die Basis für die Vermeidung der parallelen Nachlassverfahrensrechte geschaffen. Durch diesen Anknüpfungspunkt wurde auf EU-Ebene deklariert, dass der Nachlass des Erblassers unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Erblassers, von dem Typ des Nachlassvermögens (bewegliches, unbewegliches, vermögenswertes Recht) als eine Einheit betrachtet werden muss, das rechtliche Schicksal soll im Rahmen eines Verfahrens und eines anwendbaren Rechts verfügt werden.

II. Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts

Die Verordnung hat weder in Hinsicht der internationalen Zuständigkeit noch in Hinsicht des anwendbaren Rechts keine exakte Begriffsbestimmung bezüglich des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers gegeben. Wenn man die Seite des Verfahrensrechts untersucht, kann meiner Meinung nach – mit Rücksicht auf die verschiedene Funktion der Verfahrensrechte in der Erbfolge und in der Anordnung des rechtlichen Schicksals des Nachlassvermögens in den Mitgliedstaaten – keine allgemeine, für die sämtlichen Elemente anwendbare Bestimmung geschaffen werden. Die Anknüpfung des gewöhnlichen Aufenthalts kann aber bei der Beurteilung der einzelnen Sachverhalte mit Rücksicht auf die die Erbfolge und das Erbrechtsverhältnis bestimmenden Faktoren ausgelegt werden. Über dem Absicht der Niederlassung, der Sozial-, Familien- und Arbeitsverhältnisse des Erblassers, über der Zentrale der Lebensführung als den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts gezeichneter Faktor verdienen im Laufe der Bestimmung der objektiven Anknüpfung in Nachlasssachen auch das Prinzip *lex rei sitae*, der Ort des Todes, der Aufenthaltsort der am Nachlass Beteiligten als relevante Faktoren Aufmerksamkeit.

III. Die Freiheit der Verfügung von Todes wegen

Der europäische Gesetzgeber hat den Umfang der Freiheit der Verfügung von Todes wegen ohne Eingriff in das mitgliedstaatlichen Erbrecht, mit Harmonisierung des Kollisionsrecht und der verfahrensrechtlichen Regelung verwirklicht. Die Freiheit der Verfügung von Todes wegen des Erblassers kann bewertet werden. Die Freiheit der Verfügung von Todes wegen des Erblassers wird von der Rechtswahl begrenzt. Die Verordnung schafft dem Erblasser die Möglichkeit einer beschränkten Rechtswahl, die im Rahmen der für das anwendbare Recht maßgeblichen Vorschriften die Wahl des Rechts enthält, über wessen Staatsangehörigkeit er bei der Rechtswahl oder bei dem Tod verfügt. Der Umfang der Rechtswahl begrenzt sich ausschließlich auf das anwendbare Recht, und kann nicht auf die Auswahl des über die internationale Zuständigkeit für die Anordnung des rechtlichen Schicksals des Nachlassvermögens verfügenden Forums richten. Wird es von einer anderen Seite untersucht, neben Ausräumen des Interessenkonflikts zwischen dem Erblasser und den am Nachlass Beteiligten gewährt die Verordnung den am Nachlass Beteiligten die Möglichkeit der Auswahl des verfahrenenden Forums mit der Einbeziehung des Gerichtsstandsvereinbarung in die internationale Zuständigkeit der Verordnung. Anhand dieses Regelungsprinzips wird die Freiheit der Verfügung von Todes wegen durch die beschränkte Rechtswahl, die dem Erblasser

zusteht, und die Vereinbarung der am Nachlass Beteiligten über die internationale Zuständigkeit „begrenzt“.

IV. Ergebnis der Bestimmung der internationalen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts gemäß identischer objektiven Anknüpfung

Die Dissertation hat die kritische Analyse der internationalen Zuständigkeitsregeln gemäß dem durch die Verordnung festgestellten Regelungsprinzip – gesichert wird durch die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts gemäß identischer objektiven Anknüpfung, dass das Forum sein eigenes materielles Recht verwendet – durchgeführt.

Das internationale Zuständigkeitssystem, das in den Artikeln 3-15 der Erbrechtsverordnung aufgestellt wurde, zeigt das Bild eines folgerichtigen, von mehreren Seiten durchgedachten, die mögliche Vorbeugung und Behebung der praktischen Probleme erzielenden Regelungskonzepts, daneben weicht es meiner Meinung nach mit mehreren Elementen von der Hauptregelungsmethode der Verordnung ab: obwohl die Verordnung mit der parallelen Regelung des *forum und ius* und mit dem Erklären der Anknüpfung des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers – als generelle objektive Anknüpfung – zur allgemeinen und ausgehenden objektiven Anknüpfung der internationalen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts die Verwirklichung des „Gleichlaufprinzips“ erzielt hat, bricht sie aber die Rahmen des Prinzips so, dass sie Raum für die Möglichkeit der Rechtswahl lässt.

V. Bewertung der internationalen Zuständigkeitsregelung

Die Zuständigkeitsregeln der Verordnung schaffen meiner Meinung nach die Möglichkeit der Verwirklichung „der Entscheidungsharmonie im Erbrecht“ in sämtlichen Mitgliedstaaten. Die Verordnung schafft Gleichgewicht zwischen der Anwendbarkeit der im Interesse der Anordnung des rechtlichen Schicksals der Nachlassgegenstände auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten aufrufbaren Zuständigkeitsregeln und dem Anspruch auf die Durchführbarkeit des geschlossenen Zuständigkeitssystems, das die Vermeidung der Einleitung von parallelen Verfahren zum Ziel setzt. Durch die Aufnahme der subsidiären Zuständigkeit und des *forum necessitatis* in eine Verordnung erfüllt der europäische Gesetzgeber die Ansprüche der Mitgliedstaaten, dass die Anordnung des rechtlichen Schicksals des Nachlassvermögens auf dem gegebenen Mitgliedstaat in Ermangelung des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers durchführbar wird. Die Eingrenzung der Anwendbarkeit der Zuständigkeitsregeln wünscht gleichzeitig das koordinierte Zuständigkeitssystem voranzutreiben.⁹

In Erfüllung der Zielsetzung des Absatz (30) Präambel („Damit gewährleistet ist, dass die Gerichte in sämtlichen Mitgliedstaaten – auf derselben Grundlage – die Zuständigkeit ausüben können [...]“) enthält die Verordnung die Zuständigkeitsgründe, die die Anwendung der subsidiären Zuständigkeit ermöglicht, in hierarchischen Reihenfolge.

Die Zuständigkeitsregeln der Verordnung behindern die Einleitung der parallelen Nachlassverfahren, damit die Feststellung des Sachverhalts (z.B.: die einheitliche Zählung und Anordnung des rechtlichen Schicksals der Nachlassgegenstände, die zum Nachlass gehören, die Klärung der Rechtslage der Erben, Verzicht auf die Erbschaft, Ausgabe des Pflichtteils) für den Rechtsanwender (Gericht, Notar) erleichtert wird. Die festgestellte Zuständigkeitsregel in dem Zuständigkeitssystem wird vermutlich die Erben zurückhalten, dass sie die widersprüchlichen, eventuell gegenstoßenden mitgliedstaatlichen internationalen Zuständigkeitsregeln – im Interesse der missbräuchlichen Suche nach einer günstigeren Rechtslage – verwenden.

⁹ Siehe die Vorschrift der 30 Präambel.

VI. Bewertung der Regelung der Rechtshängigkeit und der zusammenhängenden Verfahren

Die Absätze im Artikel 14, 17 und 18 möchten anscheinend die Vermeidung von parallelen, vor Gerichten verschiedenen Mitgliedstaaten eingeleiteten Verfahren zwischen denselben Parteien in derselben Tatsachengrundlage sowie die Vermeidung von widersprüchlichen Entscheidungstreffen im Falle von zusammenhängenden Verfahren im breiten Kreis gewährleisten, sie lassen die Frage der Verfahren eingeleitet in einem Drittstaat offen und unberührt.¹⁰ Die Verordnung versucht, die Vermeidung der Einleitung von parallelen Verfahren durch die Zuständigkeitskoordination, die Rechtshängigkeit und für die zusammenhängenden Verfahren vorgesehene Vorschriften zu vermeiden, aber die Grenzen dieses „geschlossenen Systems“ beziehen sich nur auf die Mitgliedstaaten der Verordnung. Als Mangel der Verordnung kann es bezüglich der Rechtshängigkeit hervorgehoben werden, dass die Verordnung keine Leitlinien zu den Fällen enthält, in den die Einleitung der Verfahren vor verschiedenen Gerichten zum gleichen Zeitpunkt erfolgt wird. Meiner Absicht nach sollte die Übernahme der für die Ankunft der Gerichte untereinander maßgeblichen Vorschriften in die Erbrechtsverordnung der Brüssel Ia-Verordnung [Artikel 29 Absatz 2] im Kreis der Rechtshängigkeitsvorschriften erwägt werden. Ebenso als Muster könnte die Vorschrift der ausschließliche Zuständigkeit ergebenden bezeichneten Zuständigkeit für die Feststellung der internationalen Zuständigkeit dienen (Brüssel Ia-Verordnung Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 2).

VII. Anerkennung und Vollstreckbarkeit von gerichtlichen Entscheidungen

Bei der Untersuchung der Rechtsanwendung kann die Erbrechtsverordnung im Kreis der Anerkennung und Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen in Nachlasssachen, die internationale Elemente enthalten, als Meilenstein betrachtet werden. In der kollisionsrechtlichen und zivilverfahrensrechtlichen Regelung der meisten Mitgliedstaaten, die in der Dissertation untersucht werden, gab es keine selbständige Regelung bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen in Nachlasssachen vor der Anwendung der Verordnung, die Rechtsanwender sollten die auf die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen in Zivil- (und Handels) Verfahren beziehenden Verfügungen durch extensive Analyse als normativ betrachten.

Die Verordnung setzt die Schaffung eines geschlossenen Systems bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung der (gerichtlichen) Entscheidungen in Nachlasssachen, die internationale Elemente enthalten, zum Ziel, in dem die Regelung der Anerkennung und des *Exequatur*-Verfahrens – abgelöst dadurch die früheren mitgliedstaatlichen Vorschriften – auf EU-Ebene hebt, die Vollziehung der Vollstreckung geschied weiterhin anhand des mitgliedstaatlichen Rechts.¹¹ Im Mittelpunkt der rechtstechnischen Lösung der für die Anerkennung und Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen maßgeblichen Verordnung steht die Koordination: die aus verordnungsfähiger Rechtsquelle stammende Rechtseinheitsregelung richtet sich auf die Anerkennungsform, die Anerkennung richtet sich auf Verweigerungsgründe und auf die Feststellung der Voraussetzungen für das *Exequatur*-Verfahren, gewährleistet ist damit die Durchsetzung der im Zusammenhang mit den ausländischen Entscheidungen stehenden Rechtsfolge im Inland (gemäß einheitlichen Gesichtspunkte). Im Verfahren bei der Vollstreckbarkeit von Entscheidung sowie in den

¹⁰ Was geschieht in dem Falle, wenn der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers zum Zeitpunkt des Todes durch die Anwendung irgendwelcher subsidiären Zuständigkeit gewährleistet durch den Artikel 10 zwar nicht in irgendwelchem Mitgliedstaat ist, stellt aber eines der an der Verordnung beteiligten Mitgliedstaaten sein internationales Zuständigkeit gem. Artikel 10 Absatz 1 oder 2 der Verordnung fest, und daneben wird gleichzeitig das Nachlassverfahren in dem Drittstaat gemäß dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers durchgeführt?

¹¹ Ausnahmen sind davon die Anordnungen für den Aufschub der Vollstreckung und für die Sicherheitsmaßnahmen.

Rechtsbehelfsverfahren lässt die Verordnung Raum für das mitgliedstaatliche Recht im Laufe der Feststellung der verfahrenenden Behörden.

Bei der Anerkennung soll es hervorgehoben werden, dass der europäische Gesetzgeber die Mitgliedstaaten verpflichtet, unter den im Laufe der Anerkennung zu berücksichtigenden Rechtsfolgen neben der materiellen Rechtskraftfolge und der Präklusionsfolge auch die Gestaltungswirkung zu beachten. Die Verordnung macht die Anwendbarkeit des materiellen Rechts gefasst in dem ausländischen Urteil durch die Verpflichtung der Anpassung des dinglichen Rechts möglich.

Die Dissertation hat im Kreis der Analyse der Regelung im Kapitel IV hingewiesen, dass Gegenstand der sich auf die Anerkennung und Vollstreckung der (gerichtlichen) Entscheidungen richtenden Anordnungen die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen getroffen in Zivilverfahren und in freiwilliger Gerichtsbarkeit ist. Die in die sachliche Wirkung des Kapitels IV fallenden Entscheidungen enthalten aufgrund der breiten Definition der Verordnung die deklaratorischen Entscheidungen, die in der freiwilligen, sich auf dem *ipso iure* Nachlassprinzip basierenden Gerichtsbarkeit getroffen wurden, sowie die rechtsgestaltenden Entscheidungen des *aditionalis* Erbsystems in freiwilliger Gerichtsbarkeit. Meiner Meinung nach können sich die im Nachlassverfahren gefällten Urteile gemäß ihrem Typ in drei Gruppen unterteilen lassen: a.) deklaratorisch (z. B.: Verfahren für die Feststellung der Gültigkeit des Testaments oder Ungültigkeit des Testaments), b.) rechtsgestaltend (z. B.: Verfahren für Kündigung des Erbvertrags), c.) verurteilende Urteile (z. B.: Verfahren für Anspruch des Nachlassgläubigers; für Anspruch auf die Ausgabe des Pflichtteils in Sachvermögen oder nicht in Sachvermögen; für Anspruch auf Ausgabe des *Damnationslegats*). Meiner Absicht nach werden die deklaratorischen Urteile in erster Linie in Rechtssystemen, die auf dem *ipso iure* Prinzip beruhen, gefasst, die rechtsgestaltenden Urteile haben eine zentrale Rolle in dem *aditionalis* Rechtssystem, und die verurteilenden Urteile sind Urteile, die in sämtlichen Rechtssystemen bezüglich Ausgleich der Erblasten gefasst werden. Als Kritik der Verordnung kann es vorgeworfen werden, dass sich die Erbrechtsverordnung zwar in einem selbständigen Artikel mit der partikularen Vollstreckbarkeit beschäftigt,¹² wird die Möglichkeit, der eventuelle Ausschluss der partikularen Anerkennung in dem Normtext nicht festgelegt.

Als fortschrittlichen Verdienst der Erbrechtsverordnung kann es hervorgehoben werden, dass der Absatz 58 Präambel – sowohl über die Brüssel Ia-Verordnung als auch die Regelung der Brüssel Ia-Verordnung – die Möglichkeit der Bezugnahme auf die *Ordre-Public*-Klausel beschränkt:

In den Vorschriften bezüglich der Vollstreckbarkeit ist die Methode der Verordnung eindeutig nachvollziehbar, dass das Forum sein eigenes Recht verwendet. Neben den Vorschriften der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der das *Exequatur*-Verfahren durchführenden Gerichte, neben dem Rechtsbehelf, der Aussetzung des Verfahrens und vorläufigen Maßnahmen wurde auch das anwendbare Recht (*lex fori*) festgestellt.

Als positiver Punkt der Regelung (Artikel 53) bezüglich der Aussetzung des Rechtsbehelfsverfahrens kann es hervorgehoben werden, dass zwar die Brüssel Ia-Verordnung den Rechtsbehelfsantrag beziehungsweise die nicht abgelaufene Frist für die Einreichung des Rechtsbehelfs zur Voraussetzung für die Aussetzung stellt, schreibt die Erbrechtsverordnung die Aussetzung der Vollstreckbarkeit der Entscheidung gemäß dem ursprünglichen Mitgliedstaat zur Voraussetzung für die Aussetzung vor.

¹² Artikel 55 der Verordnung ermöglicht, dass die Durchführung des *Exequatur*-Verfahrens auch für Teilurteile beziehungsweise für bestimmte Teile von Entscheidungen beantragt werden kann.

VIII. *Schlussfolgerungen in Bezug auf die öffentlichen Urkunden*

Als Vorzug der Erbrechtsverordnung kann es betrachtet werden, dass sie in ihrer Regelung die Vorschriften maßgeblich für die Anerkennung (Annahme) und Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen und anderen ausgestellten öffentlichen Urkunden in grenzüberschreitenden Nachlasssachen abmarkiert.

Gemäß der Annäherung der Dissertation ist Kapitel V der Verordnung für die grenzüberschreitende Annahme von sonstigen öffentlichen Urkunden, die als Ergebnis der Anordnung des rechtlichen Schicksals des Nachlassvermögens ausgestellt wurden, maßgeblich, dies wird durch die Versetzung des Artikels 61 bezüglich gerichtliche Vergleiche in einem Kapitel belegt. Als Schlüsselement dieser Konzeption wird der autonome Begriff von öffentlichen Urkunden deklariert, was mit der Urkundendefinition der Verordnungen, die im Laufe der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilverfahren angenommen wurden, im Einklang steht.

Wenn man die verfahrensrechtliche Regelung betrachtet, lässt die Verordnung die meisten Fragen in den für die öffentlichen Urkunden maßgeblichen Verfügungen geöffnet. Die Verordnung erklärt zwar taxativ nicht, ob die objektive Anknüpfung des *lex fori* oder *lex causae* mit der Beurteilung der Beweiskraft der öffentlichen Urkunden maßgeblich ist, aber durch die Regelung bezüglich der Einwände gegen die öffentlichen Urkunden stellt sich die Absicht des europäischen Gesetzgebers meiner Meinung nach heraus. Die Verordnung lässt in Bezug auf *die formelle Beweiskraft* der öffentlichen Urkunden dem Prinzip *lex fori*, in Bezug auf die *Beweiskraftwirkung* dem *Prinzip lex causae* Raum. Für die Einwände gegen die Authentizität der Urkunde ist *lex fori*, für die Anfechtung der in den öffentlichen Urkunden gefassten Rechtslage oder des Rechtsverhältnisses maßgeblich.

IX. *Auswirkungen des europäischen Nachlasszeugnisses*

Die Mehrheit der europäischen Verfasser betont die Schaffung von europäischen Urkunden ausgestellt in den Erbsachen als Novum der Erbrechtsverordnung. Die Mitgliedstaaten haben durch die Einführung des europäischen Nachlasszeugnisses die Notwendigkeit der Schaffung und Gestaltung eines europäischen Nachlassverfahrensrechts beseitigt. Die Regelung der Abwicklung der einzelnen Nachlassverfahrensrechte (Ablauf des Verfahrens, sachliche Zuständigkeit, örtliche Zuständigkeit, Friste, die als Ergebnis des Verfahrens ausgestellten Entscheidungen und öffentlichen Urkunden) gehört zum Gebiet der staatlichen Souveränität, aber nach dem Inkrafttreten der Verordnung kann es durch die Ausstellung des Zeugnisses unnötig werden, die auf die Klärung der Rechtslage der in der Erbfolge betroffenen Personen richtenden Nachlassverfahrensrechte (getrennt) für die den Teil desselben Nachlasses bildenden, in (Mitglied)Staaten auffindbaren beweglichen und unbeweglichen Nachlassvermögen in sämtlichen betroffenen Staaten abzuwickeln.

Der europäische Erbnachweis wird die mitgliedstaatlichen Nachweise vernachlässigen, die zum Zweck ausländischer Verwendung ausgestellt werden (und der Nachweis ist kein Mittel zum Eigentumserwerb). Obwohl der europäische Erbnachweis ein wirksames Mittel im Laufe der Bestätigung der im Nachlass betroffenen Rechtslage in einem anderen Mitgliedstaat – im Laufe der Förderung zur Ausübung der aus der Erbe stammenden Rechte – sein kann, ist er aber nicht fähig, die Unterschiede der Rechtssysteme, die mit der unterschiedlichen mitgliedstaatlichen Erbfolge im Zusammenhang stehen, vollständig zu überbrücken, und die Rechtsausübung mit einem europäischen Erbnachweis wird in der Zukunft eine Grundlage für die notwendige Anwendung von anderen, durch die Verordnung festgestellten Rechtsinstituten und Verfahren – die Anpassung sachlichen Rechte zueinander – schaffen.

Zusammenfassung der Ergebnisse der vergleichenden Forschung

I. In den untersuchten Ländern mit kontinentaleuropäischem Recht wird *die Art der Nachlassabwicklung und des Nachlasserwerbs* durch das Erbrecht bestimmt, und als „Dienstmädchen“ des Zivilverfahrensrechts gestaltet das Zivilverfahrensrecht den *Umfang der Notwendigkeit der verfahrensrechtlichen Regelung* determinierend.

II. Die zivilverfahrensrechtlichen und zivilrechtlichen Vorschriften ermöglichen für die in der Rechtsfolge betroffenen Personen mit einem einander ergänzenden Charakter, den ihnen zustehenden bestimmten Anteil des Nachlasses – durch Rechtsnachfolge – zu erwerben, und sie können durch das diesen Eigentumserwerb feststellende, sich auf die Beglaubigung richtende Verfahren einen Rechtsgrund zum Grundbuchverfahren ihrer Rechte schaffen.

III. Infolge der vergleichenden Analyse ist der *Begriff* des Nachlassverfahrensrechts maßgeblich. Das *Nachlassverfahrensrecht* ist eine freiwillige Gerichtsbarkeit, die sich auf die Inbetrachtziehung und Zusammenfassung des Vermögens des Erblassers, auf die Klärung, Feststellung und auf die beglaubigte Bescheinigung der Rechtslage der in der Erbfolge betroffenen Personen sowie der mit der Erbfolge zusammenhängenden Ansprüche richten, in der der Nachlass infolge des Verfahrens durch die Behörde (Gericht) oder Angehörige oder über Justizbefugnisse verfügende Person (Notar) übergeben werden kann.

IV. Die Funktion, die Rolle und die Bedeutung des Nachlassverfahrens in der mitgliedstaatlichen (zivilverfahrensrechtlichen) Regelung werden – bestimmt durch das materielle Recht – durch die Art und Weise der Nachlassabwicklung und des Nachlasserwerbs gestaltet. Trotz des aus derselben Quelle stammenden Ordnungsprinzips kann in den Staaten des kontinentaleuropäischen Rechts eine Abweichung bezüglich der *Funktion des Nachlassverfahrens* nachgewiesen werden. Während sich das Nachlassverfahren in Deutschland, Niederlande und Ungarn auf das Deklarieren der Erbenstellung richtet, ist das in Österreich die gesetzlich vorgeschriebene *Voraussetzung des Eigentumserwerbs*.

V. Zum Durchlaufen des Nachlassverfahrensrechts in dem *kontinentaleuropäischen Recht* ist der Gericht und/oder Notar im Rahmen einer freiwilligen Gerichtsbarkeit berechtigt. Die durch die Abhandlung untersuchten und zu dem *lateinischen Notariat* gehörenden Länder, in den die Notaren als ein Vollstrecker der Funktion der staatlichen Justiz in ihrer Rechtsdurchsetzungstätigkeit an der Nachlassübergabe teilnehmen, können in zwei Gruppen zugeordnet werden: a.) Länder (*Niederlande, Ungarn, Italien*), die das Durchlaufen des Nachlassverfahrensrechts *der ausschließenden sachlichen Zuständigkeit der Notaren zuordnen*, und b.) das der *Aufteilung der sachlichen Zuständigkeit* zwischen dem Gericht und den Notaren zugeordnete Land (*Österreich*). Der Unterschied zwischen den *Ländern, die zu dem lateinischen Notariat gehören*, kann meiner Ansicht nach *von der mitgliedstaatlichen Funktion des Nachlassverfahrensrechts abgeleitet werden*. Während sich das Nachlassverfahrensrecht in den Ländern, wo das Nachlassverfahrensrecht der ausschließenden sachlichen Zuständigkeit der Notaren zugeordnet wird, auf die Feststellung und Bescheinigung der Erbenstellung richtet, sind *die Bedeutung und die Rolle des Nachlassverfahrensrechts in dem Eigentumserwerb* der Grund für *die Aufteilung der sachlichen Zuständigkeit zwischen dem Gericht und den Notaren*.

VI. In den durch die Abhandlung untersuchten Ländern mit *kontinentaleuropäischem Recht* haben die Personen, die Justizbefugnisse ausüben oder darüber verfügen, eine unabkömmliche Rolle im Nachlassverfahrensrecht. Infolge des Verfahrens dieser Personen wird in dem kontinentaleuropäischen Recht die Klärung und Feststellung der Erbenstellung, dadurch der Erwerb des Nachlassvermögens möglich.

VII. Als Ergebnis des Abschlusses des Nachlassverfahrensrechts oder infolge des Nachlassverfahrens haben die sich auf die Bescheinigung der Erbenstellung richtenden *Zeugnisse* bezüglich der ausgegebenen Urkunden eine immer größere Rolle. Unabhängig von der Bezeichnung sind die folgenden Merkmale bei sämtlichen Urkunden identisch: a.) sie verfügen über Beweiskraft, b.) sie haben eine deklarative Eigenschaft, c.) sie sind öffentliche Urkunden, die d.) die Erbenstellung oder die Vollstreckungsqualität glaubhaft bestätigen, e.) sie schaffen eine Rechtsgrundlage zum Grundbuchverfahren, und f.) durch ihre Verwendung werden die in der Erbfolge betroffenen Personen zur Nachlassverwaltung, zur Übergabe beziehungsweise zum Erwerb des Nachlasses berechtigt.

VIII. Das Rechtssystem von allen untersuchten Staaten kennt das *Verfahren bezüglich der Feststellung der Anerkennung*, aber vor Anwendung der Verordnung war dessen Rolle in der Anerkennung in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Die besondere Regelung bezüglich der Anerkennung der in den Nachlasssachen getroffenen Entscheidungen wurde früher durch die gültigen internationalen Vereinbarungen, die sich auf die zweiseitige Anerkennung und Vollstreckung beziehen, überschrieben.

De lege feranda Vorschläge der Dissertation

In der europäischen Erbrechtsverordnung

1.) Es lohnte sich, den Zugang zur Justiz, die Weiterentwicklung der in der Erbrechtsverordnung erscheinenden Minimalgarantien bezüglich der juristischen Hilfeleistung, und eventuelle die Einfügung von einzelnen in der Unterhaltsverordnung¹³ erscheinenden Vorschriften in die Erbrechtsverordnung – Umfang der Prozesskostenhilfe¹⁴ – zu überlegen.

2.) Im Kreis der Rechtshängigkeitsvorschriften könnte die Einlegung der sich auf die Auskunft der Gerichte untereinander beziehenden Verfügung [Artikel 29 Absatz 2] der Brüssel Ia-Verordnung in die Erbrechtsverordnung die Vermeidung der parallelen Verfahren einfacher gewährleisten.

3.) Die für die Rechtshängigkeit (und zusammenhängende Verfahren) maßgeblichen Regeln der Brüssel Ia-Verordnung berücksichtigen bereits die Auswirkungen der in die Verordnung eingebauten bedingten Zuständigkeit im Laufe der Feststellung der Zuständigkeit.¹⁵ Im Laufe der zukünftigen Abänderung der Erbrechtsverordnung könnte man meiner Meinung nach die Regeln des Artikels 29 Absatz 1 und Artikels 31 Absatz 2 der Brüssel Ia-Verordnung zum Vorbild nehmen.

¹³ Verordnung (EG) Nr.4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen. Amtsblatt der Europäischen Union L 7/1. 10. 1. 2009.

¹⁴ Insbesondere Artikel 45 der Unterhaltsverordnung.

¹⁵ Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 2 der Brüssel-Ia-Verordnung verfügen über die Regel, die sich auf die zur ausschließlichen Zuständigkeit führenden Feststellung der bedingten Gerichtsbarkeit beziehen.

4.) Bezüglich der Regeln des Exequatur-Verfahrens der europäischen Erbrechtsverordnung: im Hinblick auf die Regelung der Postanschrift des Antragstellers beziehungsweise auf den Vertreter des Bevollmächtigten ist die Verfügung der Brüssel Ia-Verordnung bemerkenswert, die sich gesondert auch mit der verbindlichen Rechtsvertretung befasst [Artikel 41 Absatz 3]. Während der eventuellen Abänderung der Erbrechtsverordnung wäre die eventuelle Umsetzung der Brüssel Ia-Verordnung empfehlenswert. Meines Erachtens könnten die aus der unterschiedlichen Regelung der in mehreren kontinentaleuropäischen Rechten bis heute lebenden *donatio mortis causa* stammenden Rechtsanwendungsschwierigkeiten (in erster Linie die Anordnung der Stiftung) durch die Einbeziehung dieser Verordnung in die Erbrechtsverordnung vermeidbar werden.

5.) Die Verordnung macht keinen Unterschied zwischen den Entscheidungen, die in streitigen Zivilverfahren und in freiwilliger Gerichtsbarkeit getroffen wurden, aber, wenn wir uns die Regeln des Artikels 40, die Begriffe „Beklagte/r“, „Parteien“ und „Anspruch“ anschauen, verweisen all diese Begriffe eindeutig auf streitige Gerichtsbarkeit. Meiner Absicht nach wäre es zweckmäßiger, in dem Verfahren einen breiteren Subjektbereich zu bestimmen, eventuelle den Begriff der Teilnehmer weiter zu differenzieren, unter ihnen die Erben, die Vermächtnisnehmer, die Nachlassgläubiger, die zum Pflichtteil Berechtigten, die Nachlasspfleger und auch die Testamentsvollstrecker zu benennen. Dadurch wäre es zum Ausdruck gebracht, dass sich die sachliche Wirkung des Kapitels IV der Verordnung auf die Entscheidungen getroffen nicht nur in der streitigen Gerichtsbarkeit sondern auch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit erstreckt.

6.) Die Einführung eines Instituts mit dem Namen europäisches Nachlassregister, was Information nicht nur bezüglich der Verfügung von Todes wegen sondern auch bezüglich der mit dem Nachlassverfahren im Zusammenhang stehenden (als Ergebnis des Nachlassverfahrens getroffenen) sämtlichen Entscheidungen und anderen (öffentlichen) Urkunden enthält. Dadurch wären z.B. die Fälle vermeidbar, in denen der annehmende („anererkennende“) Staat darüber nicht in Erfahrung bringt, dass ein Verfahren für die Anfechtung der Echtheit der öffentlichen Urkunde in dem Herkunftsland eingeleitet wird.

In dem ungarischen Nachlassverfahren

1.) In Verbindung mit dem Nachlassinventar: in Hinsicht auf den Umfang der Beweiskraft der Urkunde gibt es Unterschied zwischen dem von dem Protokollführer (Intentarsachbearbeiter) erstellten Formular und dem von dem Notar in Protokoll genommenen Inventar. Während die Beweiskraft des von dem Protokollführer erstellten Inventars beschränkt ist,¹⁶ verfügt das Inventar erstellt von dem Notar über voller Beweiskraft. Gemäß der Annäherung von Tibor Anka „präjudiziert“ das von dem Protokollführer erstellte Inventar „nicht“, dies beweist nicht die Zugehörigkeit der Vermögensgegenstände zum Nachlass, die Qualität im Nachlass darin beziehungsweise „die Sorgfältigkeit der angekündigten Ansprüche“, seine Funktion ist im Wesentlichen die Datenübermittlung zur Nachlassübergabe durch einen Notar.¹⁷ Daneben spielt das Inventar erstellt durch einen Protokollführer und das Inventar durch einen Notar eine unterschiedliche Rolle. Meines Erachtens beweist das in Form eines Formulars oder eines Registers erstellte Inventar im Laufe der Nachlassverhandlung tatsächlich die Erbenstellung sowie das Vorhandensein und den Umfang des Nachlassvermögens und die Rechte und Verbindlichkeiten, die aus dem Nachlass stammen.

¹⁶ Kristóf Szécsényi-Nagy hält die Bedeutung des Inventars für beschränkt, und er weist darauf hin, was das Inventar nicht beweist. Siehe ausführlich SZÉCSÉNYI-NAGY i. m. 740. p.

¹⁷ Anka (2014) i. m. 66. p.

2.) Die Gründe für die Möglichkeit auf Verlänger der 2-monatigen Frist, die dem Notar zur Terminierung der Nachlassverhandlung zur Verfügung steht, werden durch das Gesetz über das Nachlassverfahren festgestellt, aber meiner Absicht nach gewährt diese Verfügung dem Notar in Hinsicht auf die Ausübung der aus dem Nachlass resultierenden Rechte der am Nachlass Beteiligten einen zu breiten Raum für die Terminierung der Nachlassverhandlung. Es wäre gut, neben der Beibehaltung der gültigen Regelung die Feststellung einer objektiven Frist (letzter Termin) für den Notar zu überlegen, deren Vorschrift ich in Hinsicht auf den Interessenschutz der am Nachlass Beteiligten für nötig halte.

3.) Meiner Auffassung nach muss man im Laufe des Prozesses, in dem der Nachlassübergabebeschluss mit vorläufiger Wirkung eine volle Wirkung erlangt, von der grammatischen Auslegung und Zielsetzung des Gesetzes (über das Nachlassverfahren) ausgehen. Ableitend aus dem Artikel 1 des Gesetzes über das Nachlassverfahren ist die Funktion des Nachlassverfahrens, nach dem Tod des Erblassers die Eigentumsübertragung für die Erben zu sichern. Dementsprechend beim Erfolgen der im Artikel 88 des Gesetzes über das Nachlassverfahren vorgeschriebenen Bedingungen wird der Nachlassübergabebeschluss *ipso iure* mit vorläufiger Wirkung ausgegangen von der grammatischen Auslegung des Gesetzes durch die Kraft des Gesetzes eine volle Wirkung erhalten, und der Notar stellt das Erfolgen dieser Rechtsfolge der teleologischen Auslegung entsprechend zugunsten den am Nachlass Beteiligten– im Interesse der Ausübung ihrer Rechte – mit einem Beschluss fest.¹⁸ Diese Argumentation wird auch durch die richterliche Rechtspraxis unterstützt: das Erfolgen der vollen Wirkung der vorläufigen Nachlassübergabe stellt der Notar von Amts wegen mit einem Beschluss fest, „[...]welcher Beschluss über die Feststellung hinaus keine andere Verfügung enthält“. „Der Notar ist an dem Nachlassübergabebeschluss mit vorläufiger Wirkung gebunden, mit einem davon abweichenden Inhalt kann er die volle Wirkung der Nachlassübergabe nicht feststellen [...].“

4.) Während eine Berufung gegen die Wirkungsauhebung des europäischen Nachlasszeugnisses gem. Artikel 110 Absatz 2a des Gesetzes über das Nachlassverfahren zulässig ist, sagt das Gesetz über die Möglichkeit des Rechtsbehelfs, der sich auf die Abänderung des europäischen Nachlasszeugnisses oder gegen den widerrufenden Beschluss richtet, nichts. Mit Rücksicht auf das Recht auf den breiten Rechtsbehelf gesichert im Artikel 72 der europäischen Erbrechtsverordnung sei meiner Meinung nach die Ergänzung des Gesetzes über das Nachlassverfahren in Hinsicht auf die Rechtsbehelfe, die sich auf die Abänderung des europäischen Nachlasszeugnisses oder gegen den widerrufenden Beschluss richten, erforderlich.

¹⁸ Der Notar stellt die volle Wirkung des Nachlassübergabebeschluss mit vorläufiger Wirkung jederzeit mit einem Beschluss fest.

Die durch die Erbrechtsverordnung liquidierten verfahrensrechtlichen Hemmnisse

- 1.) Die parallelen Nachlassverfahrensrechte, die in der Sache von demselben Nachlass bildenden in unterschiedlichen Mitgliedstaaten befindlichen Vermögensgegenstände durchgeführt wurden, können im Falle der Betroffenheit der in der Verordnung beteiligten Mitgliedstaaten durch die internationalen Zuständigkeitsregeln der Verordnung und das europäische Nachlasszeugnis beseitigt werden.
- 2.) Im Kreis der Anerkennung und Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Entscheidungen richtet sich die aus der Rechtsquelle stammenden Rechtseinheitsregelung auf die Form der Anerkennung, auf die Verweigerungsgründe der Anerkennung und auf die Bestimmung der Bedingungen an das *Exequatur*-Verfahren, gesichert wird dadurch die Effektivität der Rechtsfolgen im Inland (anhand einheitlichen Gesichtspunkten), die mit den ausländischen Entscheidungen verbunden sind.
- 3.) Die durch andere Mitgliedstaaten ausgestellten öffentlichen Urkunden und die gerichtlichen Vergleiche werden ohne das Durchlaufen eines gesonderten Verfahrens annehmbar.

Die durch die Erbrechtsverordnung nicht zu liquidierenden verfahrensrechtlichen Hemmnisse

- 1.) Trotz des Erklärens des Prinzips der Nachlasseinheit zum allgemeinen Leitsatz kann die Anwendbarkeit des Grundsatzes der Nachlasspaltung wegen der Rechtswahl vollständig nicht ausgeschlossen werden.
- 2.) Trotz des internationalen Zuständigkeitssystems der Verordnung kann die Durchführung von parallelen Verfahren in Bezug auf Drittstaaten im Falle von internationaler Betroffenheit nicht verhindert werden.
- 3.) Die in den Erbsachen durch die Mitgliedstaaten ausgegebenen öffentlichen Urkunden sind zur Ablöse unterschiedlicher Beweiskräfte fähig, deshalb kann meiner Absicht nach kein elektronisches oder ein Papierformular gestaltet werden, das der Behörde eines Mitgliedstaates oder der über Justizbefugnisse verfügenden Person oder Stelle Hilfe leisten kann, um ohne die umfangreichen Kenntnisse über das Rechtssystem eines anderen Mitgliedstaates die Beweiskraft der Urkunde gemäß dem Ursprungsstaat wirklich kennen zu lernen und mit dem eigenen (angesprochenen) Rechtssystem in Einklang zu bringen.

2. Nützlichkeit der Forschungsergebnisse

- Die Abhandlung ermöglicht die begründete, mit mehreren Kriterien versehene, kritisch-betrachtete Bewertung der Erbrechtsverordnung.
- Die Vorstellung der Regelung der in der vergleichenden Analyse offengelegten Nachlassverfahrensrechte kann der in der Erbfolge betroffenen Personen bei der effizienteren Geltendmachung ihrer Rechte Hilfe leisten, hauptsächlich in den grenzüberschreitenden Nachlasssachen, in den der Todesfall vor 17. August 2015 eingetreten ist.
- In den Nachlassverfahrensrechten weist die Verordnung nach ihrem Inkrafttreten die ihre Ansprüche geltend machende Personen durch den Hinweis auf die Möglichkeiten des Nachlasszeugnisses auf die Auswahl der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die ihren Ansprüchen am meisten entsprechen, auf.
- Für die das Nachlassverfahrensrecht durchlaufenden oder in dem Verfahren beteiligten Rechtsanwender kann die Abhandlung ein Mittel zur umfassenden Auslegung, zur entsprechenden Anwendung in der Praxis der Verordnung sein, so fördert sie die Gestaltung der einheitlichen Rechtspraxis.
- Die Dissertation weist auf die Herausforderungen der Einfügung der Regeln der Erbrechtsverordnung in das ungarische Recht, und die voraussichtlichen Wirkungen auf die einzelnen ungarischen Rechtsinstitute auf.
- Die Abhandlung kann für den (die) Gesetzgeber durch die Aufklärung der Entwicklungstendenzen des Nachlassverfahrensrechts Mittel und Hilfe zur Erbfolgenkodifizierung, die das materielle Recht oder das Verfahrensrecht betrifft, und zur eventuellen Rechtsentwicklung.

IV. Publikationen

Abhandlungen in Ungarn:

1. Az európai öröklési rendelet tervezete. *Glossa Iuridica*, III. évfolyam, 2012/1. szám 99-103. pp.
2. Az alapítvány és a végintézkedés kapcsolata a hagyatéki eljárásról szóló törvény fényében. In. VEREBÉLYI, Imre (szerk.): Az állam és jog alapvető értékei a változó világban. Konferenciakötet. Győr, SZE-ÁJK, 2012. 193-200. pp.
3. Közjegyzők új szerepben? A mediációs irányelv és az európai öröklési rendelet hatása a hagyatéki eljárás rendszerére. In. CSÁKI-HATALOVICS, Gyula – DERES, Petronella – KUN, Attila – MISKOLCZI BODNÁR, Péter – PÁKOZDI, Csaba – RIXER, Ádám (szerk.): Jog és Állam. 18. szám, Budapest, KRE-ÁJK Patrocinium Kiadó, 2013. 212-219. pp.
4. A hagyatéki vagyon átszállása az Egyesült Királyságban. In. *Magyar Jog*, 2014/4. 241-245. pp.
5. Öröklési eljárás Hollandiában. In. *Iustum Aequum Salutare*, 2014/1. 221-229. pp.
6. Öröklési eljárás Németországban. In. *Közjegyzők Közlönye*, 2014/4. 14-24. pp.
7. Hagyatéki gondnok avagy végrendeleti végrehajtó – Az öröklési rendelet fogalomrendszerének új aspektusai. In. HARSÁGI, Viktória – RAFFAI, Katalin – SURI, Noémi: Új jogalkotási perspektívák és tendenciák Magyarországon és az Európai Unióban. Budapest, Pázmány Press, 2014. 267-275. pp.
8. Gleichlauf von Forum und Ius mint az öröklési rendelet szabályozási metódusa. In. SZABÓ, Sarolta (szerk.): Bonas Iuris Margaritas Quaerens. Emlékkötet A 85 éve született Bánrévy Gábor tiszteletére. Budapest, Pázmány Press, 2015. 333-345. pp.
9. A hagyaték átadására irányuló eljárás Ausztriában. In. *Magyar Jog*, 2015/4. 306-311. pp.
10. A határon átnyúló öröklési ügyekben kiadott közokiratok szabályozása. In. HARSÁGI, Viktória – RAFFAI, Katalin – SURI, Noémi – SZABÓ, Sarolta (szerk.): Határon átnyúló viták rendezése: törekvések és megoldások. Budapest: Pázmány Press; PPKE JÁK, 2015. 207-219. pp.
11. Az európai öröklési bizonyítvány mint a határon átnyúló jogérvényesítés eszköze. In. *Magyar Jog*, 2016/6. 352-358. pp.
12. Haláleset folytán történő tulajdonszerzés Olaszországban. In. *Közjegyzők Közlönye*, 2016/3. 5-13. pp.

Abhandlung in Ausland:

13. Change in the role of notaries public? Effects of the integrational legislation on the execution of a last will and testament. In. International conference of PhD students and young researchers, The interaction of national legal systems 2013. /Conference papers/. <http://www.tf.vu.lt/en/science/researchers-conference> 324-331. pp.

Übersetzung:

14. HORVÁTH, E. Írisz – SURI, Noémi: Susanne FRODL: Úton egy megvalósult jogi álom felé a nemzeti jogi hagyományokra tekintettel? Az európai öröklési rendelet. In. HARSÁGI, Viktória – RAFFAI, Katalin – SURI, Noémi: Új jogalkotási perspektívák és tendenciák Magyarországon és az Európai Unióban. Budapest, Pázmány Press, 2014. 51-91. pp.